

§ 5

Nachtbefuerung, Abbau- und Entsorgungsverpflichtung

- (1) Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen der Nachtbefuerung werden die Windenergieanlagen so ausgerüstet, dass nur bei Annäherung eines Flugobjektes die Nachtbefuerung aktiviert werden (bedarfsgerechte Nachtbefuerung).

Zur dauerhaften Herstellung der bedarfsgerechten Nachtbefuerung ist ein Probebetrieb statthaft. Dieser darf 12 Monate nicht überschreiten. Während der Zeit des Probebetriebes sind die Anlagen mit Sichtweitenmessgeräten und Synchronisierung auszustatten, so dass die Nachtbefuerung so geregelt wird, dass sie möglichst gering und gleich getaktet ist.

Nach Abschluss des Probebetriebes ist der Betrieb entsprechend den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit Synchronisierung aber ohne Sichtweitenmessung durchzuführen.

Die Vorhabenträger bemühen sich, weitere Windparks in der Umgebung der Gemeinde Jade in das System der bedarfsgerechten Befuerung einzubeziehen.

- (2) Soweit nicht bereits im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder im Rahmen der privatrechtlichen Nutzungsverträge geregelt, sind die Vorhabenträger aus diesem Vertrag verpflichtet, unverzüglich nach endgültiger Außerbetriebnahme einer oder mehrerer Windenergieanlagen diese jeweils abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Als endgültige Außerbetriebnahme gilt auch, wenn eine Windenergieanlage länger als zwölf Monate ununterbrochen schuldhaft nicht mehr betrieben worden ist und die dafür notwendigen Reparaturarbeiten nicht beauftragt sind. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Vorhabenträgern den Nachweis des Betriebes durch Vorlage entsprechender Betriebsprotokolle (Energieerzeugungsnachweise) zu verlangen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen gem. § 8 dieses Vertrages.